



Tierische Nebenprodukte: Neue Bestimmungen ab dem 1. Januar 2026

Informationsblatt zu den wichtigsten Neuerungen

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)

Ab dem 1. Januar 2026 treten neue Bestimmungen über die Verwendung von tierischen Nebenprodukten in Kraft. Der Bundesrat hat die Revision der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) sowie eine neue Verordnung des EDI (VVTNP) verabschiedet. Die neue Verordnung präzisiert die Voraussetzungen für die Verwertung solcher Nebenprodukte als Futtermittel oder Dünger. Mit den Änderungen können künftig, wie in der Europäischen Union (EU) bestimmte verarbeitete tierische Proteine wieder an Schweine und Geflügel verfüttert werden. Das Verbot, tierische Proteine an Wiederkäuer zu verfüttern, bleibt strikt bestehen.

Tierische Nebenprodukte – als solche gelten alle Teile von Tieren, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind – werden in drei Risikokategorien eingeteilt: Die Kategorie 1 (hohes Risiko) beinhaltet insbesondere Tierkörper oder bestimmte Teile von Wiederkäuern, die als «spezifizierte Risikomaterialien» bezeichnet werden. Sie müssen sicher entsorgt werden. Die Kategorie 2 (mittleres Risiko) umfasst Nebenprodukte, die ein weniger grosses Gesundheitsrisiko darstellen. Für sie ist eine strikte Entsorgung oder eine geeignete Behandlung erforderlich. Zur Kategorie 3 (geringes Risiko) gehören gesunde Tiere, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden, von denen aber gewisse Teile nicht als Lebensmittel verwendet werden. Diese Nebenprodukte werden hauptsächlich als Heimtierfutter verwertet.

Anforderungen an die kanalisierte Verwertung

- Kontext:** Das Verbot der Verfütterung von Tiermehl an Nutztiere ist seit 2001 in Kraft. Seit September 2021 ist in der EU die Verfütterung bestimmter verarbeiteter tierischer Proteine (VTP) an bestimmte Nichtwiederkäuer unter strengen Auflagen wieder zulässig. Das Verbot, sie an Wiederkäuer zu verfüttern, bleibt strikt bestehen.
- Neuerung:** Kanalisierte Verwertung bedeutet, dass bestimmte tierische Nebenprodukte einer Tierart bei der Herstellung von Futtermitteln für andere Nutztierarten wiederverwendet werden. Dies jedoch ausschliesslich in streng getrennten, kontrollierten Betriebszweigen, um eine Vermischung der Proteinarten zu verhindern. Entsprechend müssen Betriebe in den Bereichen Lebensmittel, Verarbeitung, Futtermittelherstellung und Lagerung sehr strenge Anforderungen erfüllen: Die Produktionsketten müssen nach Tierarten getrennt sein, die Risiken müssen in einem Selbstkontrollplan evaluiert werden und die vollständige Rückverfolgbarkeit der Chargen muss gewährleistet sein. Die Unternehmen müssen registriert oder bewilligt sein und unterliegen der Aufsicht durch die zuständige kantonale Behörde oder die Behörde für die amtliche Futtermittelkontrolle.
- Vorteile:** Diese Anforderungen gewährleisten ein hohes Sicherheitsniveau entlang der gesamten Verwertungskette und ermöglichen eine sichere, kontrollierte Umsetzung der Verwendung von verarbeiteten tierischen Proteinen.
- Geltungsbereich:** Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel- und Landwirtschaftsbetriebe
- Erlasse:** Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP)
Neue Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP)
- Übergangsfrist:** Keine. Inkrafttreten am 1. Januar 2026





Verfütterung von verarbeiteten tierischen Proteinen an Schweine und Geflügel

- Kontext:** Ab den 1990er-Jahren war es infolge der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) sowohl in der Schweiz als auch in der EU weitgehend verboten, tierische Proteine an Nutztiere zu verfüttern. Auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und parallel zur Entwicklung des EU-Rechts sind bestimmte Weiterverwendungen künftig wieder erlaubt. Für Wiederkäuer bleiben verarbeitete tierische Proteine strikt verboten. Diese Massnahme, die zur Bekämpfung der BSE eingeführt wurde, bleibt vollumfänglich in Kraft.
- Neuerung:** Mit der neuen Gesetzgebung können künftig bestimmte verarbeitete tierische Proteine wieder an Schweine und Geflügel verfüttert werden: Die Tierhaltenden dürfen Schweineproteine an Geflügel, Geflügelproteine an Schweine und Insektenproteine an diese beiden Tierarten (und nicht mehr nur an Nutzfische) verfüttern. Nur diese spezifischen Kombinationen sind zulässig. Für die «kanalisierte Verwertung» gelten strenge Voraussetzungen. Für die Produktionsketten sind separate Anlagen erforderlich, und die kantonale Behörde registriert oder bewilligt die entsprechenden Betriebe.
- Vorteile:** Die rechtlichen Änderungen ermöglichen eine nachhaltige Verwertung von tierischen Nebenprodukten und tragen dazu bei, die Abhängigkeit von importierten Pflanzenproteinen, insbesondere Soja, zu verringern. Die Äquivalenz mit dem EU-Recht gewährleistet einen reibungslosen Handel.
- Geltungsbereich:** Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel- und Landwirtschaftsbetriebe
- Erlasse:** Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP)
Neue Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP)
- Übergangsfrist:** Keine. Inkrafttreten am 1. Januar 2026.



Verfütterung von verarbeiteten Insektenproteinen an Schweine und Geflügel

- Kontext:** Bisher durften nur bestimmte Tierarten, zum Beispiel Fische in Aquakulturen, mit Insektenproteinen gefüttert werden. Für Schweine und Geflügel waren Insektenproteine verboten.
- Neuerung:** Künftig können verarbeitete tierische Proteine aus Insekten auch an Schweine und Geflügel verfüttert werden.
- Vorteile:** Insektenproteine sind eine nachhaltige und effiziente Nährstoffquelle. Wenn sie als Futter zugelassen werden, ermöglicht dies eine Diversifizierung der Proteinquellen und eine geringere Abhängigkeit von importiertem Soja und Fischmehl.
- Geltungsbereich:** Insektenbranche, Verarbeitungs-, Futtermittel- und Landwirtschaftsbetriebe
- Erlasse:** Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP)
Neue Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP)
- Übergangsfrist:** Keine. Inkrafttreten am 1. Januar 2026

Verfütterung von Kollagen und Gelatine von Wiederkäuern an Nichtwiederkäuer

- Kontext:** Bisher waren nur Kollagen und Gelatine von Nichtwiederkäuern für die Verfütterung an Nutztiere zugelassen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ist jedoch zum Schluss gekommen, dass die Verwendung dieser tierischen Nebenprodukte kein Risiko für die Übertragung der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) darstellt, weshalb sie in Europa zugelassen wurden.
- Neuerung:** Künftig erlaubt die Gesetzgebung die Wiederverwertung von Kollagen und Gelatine von Wiederkäuern (insbesondere aus Lebensmitteln) zur Verfütterung an Nutztiere. Diese Produkte dürfen ausschliesslich an Nichtwiederkäuer verfüttert werden, und die Herstellung muss den Anforderungen der VTNP sowie der Futtermittelgesetzgebung entsprechen.
- Vorteile:** Die Wiederverwertung von Kollagen und Gelatine von Wiederkäuern in Futtermitteln für Nichtwiederkäuer soll dafür sorgen, dass tierische Nebenprodukte, die bisher entsorgt wurden, verwendet werden können. Sie könnte auch dazu beitragen, dass weniger auf importierte Proteinquellen wie etwa Sojaprodukte zurückgegriffen wird.
- Geltungsbereich:** Lebensmittel-, Verarbeitungs-, Futtermittel- und Landwirtschaftsbetriebe
- Geänderter**
- Erlasse:** Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP)
- Übergangsfrist:** Keine. Inkrafttreten am 1. Januar 2026



Strengere Massnahme für den Transport und die Lagerung von losen (unverpackten) tierischen Nebenprodukten oder Futtermitteln für eine kanalisierte Verwertung

- Kontext:** Beim Transport und der Lagerung von tierischen Nebenprodukten oder Futtermitteln in loser Form für eine kanalisierte Verwertung muss die Trennung der Produktionsketten gewährleistet sein.
- Neuerung:** Wenn verschiedene tierische Nebenprodukte oder Futtermittel, die für unterschiedliche Tierarten bestimmt sind, abwechselnd in Fahrzeugen oder Ausrüstungen transportiert werden, müssen diese zwischen den einzelnen Produkten gereinigt werden. Das Reinigungsverfahren muss im Voraus der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden (Kanton oder offizielle Futtermittelkontrollbehörde).
- Vorteile:** Diese Massnahme erhöht die Biosicherheit, verhindert eine Kreuzkontamination und stellt sicher, dass jede Tierart nur die Proteine erhält, die für ihre Fütterung zugelassen sind.
- Geltungsbereich** Unternehmen, die tierische Nebenprodukte oder Futtermittel in loser Form transportieren oder lagern
- Erlasse:** Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP)
Neue Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP)
- Übergangsfrist:** Keine. Inkrafttreten am 1. Januar 2026

Spezifikation für Insektenfrass

- Kontext:** In der Schweiz wird der Kot von Nutzinsekten bereits als Bestandteil gewisser Dünger verwendet. Es fehlte bisher aber eine solide, mit dem EU-Recht vereinbare gesetzliche Grundlage.
- Neuerung:** In der VTNP wird der Begriff «Frass» nun eindeutig als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 2 definiert. Frass entspricht einer Mischung aus Exkrementen von Nutzinsekten, Futtersubstrat, Teilen von Nutzinsekten und toten Eiern. Die neuen Bestimmungen enthalten genaue Vorgaben für die Herstellung von Dünger aus Frass. Vor der Verarbeitung zu Dünger muss Frass einer Hitzebehandlung unterzogen werden.
- Vorteile:** Frass ist ein reichhaltiges organisches Material. Die Wiederverwertung in einem gesetzlich definierten, sicheren Rahmen ermöglicht einen effizienten Ressourceneinsatz.
- Geltungsbereich:** Insektenbranche, Düngerherstellung
- Erlasse:** Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP)
Neue Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP)
- Übergangsfrist:** Keine. Inkrafttreten am 1. Januar 2026



Herstellung und Verwendung von Düngern, die tierische Nebenprodukte enthalten

- Kontext:** Gewisse Dünger enthalten Tiermehl der Kategorie 2, insbesondere Fleisch- und Knochenmehl. Mit der Angleichung ans EU-Recht soll verhindert werden, dass Tiere Fleisch und Knochenmehl aus Nebenprodukten der Kategorie 2 aufnehmen, deren Verwendung in Futtermitteln weiterhin verboten ist.
- Neuerung:** Dünger, die Fleisch- und Knochenmehl oder verarbeitete tierische Proteine enthalten, dürfen nur so verwendet werden, dass ein Kontakt mit Nutztieren ausgeschlossen ist. Künftig müssen sie zudem mit einem bewilligten Bestandteil wie Kalk, Gülle, Kompost oder Fermentationsrückständen aus Biogasanlagen gemischt werden, um sie ungeniessbar zu machen und so zu verhindern, dass Tiere Dünger mit tierischen Nebenprodukten aufnehmen, die in der Tierernährung verboten sind.
- Vorteile:** Diese zusätzliche Massnahme sorgt für mehr Sicherheit, verringert das Risiko einer versehentlichen Aufnahme durch Tiere und gewährleistet auch künftig die Äquivalenz mit dem EU-Recht.
- Geltungsbereich:** Düngerherstellung
- Erlasse:** Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP)
Neue Verordnung des EDI über die Verwertung von tierischen Nebenprodukten für Futtermittel und als Dünger (VVTNP)
Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (DüV)
- Übergangsfrist:** Dünger, die tierische Nebenprodukte enthalten und vor Inkrafttreten der Änderungen in Verkehr gebracht wurden, müssen innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung den neuen Bestimmungen entsprechen.